



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Herbert Kränzlein SPD**
vom 26.05.2015

Verfahren wegen Amtsmissbrauchs

Der Bad Reichenhaller Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2012 einstimmig beschlossen, das Landratsamt Berchtesgadener Land, als zuständige Aufsichtsbehörde, mit der Überprüfung von Vertragsabschlüssen und Zahlungsvorgängen und der Verantwortlichkeit einer (Bürgermeister) oder mehrerer Amtspersonen zu verschiedenen Bauaufträgen zu betrauen.

Die notwendigen Unterlagen lagen dem Landratsamt spätestens Mitte Januar 2013 vor. Nach Auskunft des damaligen Stadtjustizars habe er vom LRA BGL die Auskunft erhalten (Ende Februar 2013), die Unterlagen seien an die Landesanstalt für Verwaltungsdienste abgegeben worden. Ein Vorgang mit dem Az 13/049/DV-D1 773 537 wurde dort angelegt.

Da gleichzeitig ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Traunstein in dieser Sache anhängig war, wurde vermutlich erst dessen Ausgang abgewartet. Die Landesanstalt für Verwaltungsdienste kündigte am 08.04.2014, nach Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, weitere eigene Ermittlungen an.

Seitdem ist keine weitere Mitteilung der Landesanstalt für Verwaltungsdienste beim Stadtrat eingegangen, sodass ich die Staatsregierung frage:

1. Wie weit ist das Disziplinarverfahren gegen die entsprechende Amtsperson fortgeschritten?
2. Wann ist mit einem Ende der Ermittlungen zu rechnen?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 18.06.2015

Zu 1.:

Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen wurde eingestellt. Das mit Verfügung vom 26.07.2013 von der Landesanstalt für Verwaltungsdienste Bayern eingeleitete und während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ausgesetzte Disziplinarverfahren wurde mit Schreiben vom 23.03.2015 fortgesetzt. Eine Ankündigung der Landesanstalt für Verwaltungsdienste Bayern, dass weitere Ermittlungen durch die Landesanstalt für Verwaltungsdienste durchgeführt würden, ist nicht erfolgt. Darüber hinausgehende Auskünfte zum Verfahren sind schon aufgrund des zu achtenden Persönlichkeitsschutzes des Beamten nicht möglich.

Zu 2.:

Es ist derzeit noch nicht abzusehen, bis zu welchem Zeitpunkt das Verfahren abgeschlossen sein wird.